

Handreichung zur Vertretungskostenordnung
--

STAND: 03.07.2026

Inhalt

I. Einführung und Ansprechpartner

II. Arbeitshilfen

III. Verweis auf Rechtsgrundlagen

I. Einführung

Die revidierte Vertretungskostenverordnung sieht eine deutliche Erhöhung des Vakanzgeldes auf bis zu 2.100 Euro bei einer Vakanz (volles Deputat) vor. Dies soll den Dekanaten die Möglichkeit geben, für Entlastungen in Vakanzsituationen zu sorgen und diese zu finanzieren.

Empfänger des Vakanzgeldes sind die Kirchenbezirke, die Entscheidung über die Verwendung trifft die Person im Dekansamt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats für die Vakanz des Kirchenbezirks.

Das Vakanzgeld kann eingesetzt werden für

- die Finanzierung von Vertretungen durch Ruheständler*innen, Prädikant*innen und andere Personen mit der Berufung / der Beauftragung zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, die nicht im aktiven Dienst der Landeskirche stehen;
- die Stärkung der zentralen Pfarrämter, z.B. durch Aufstockung von Sekretariatsstunden, Assistenzleistungen des VSA bzw. des DLZ, evt. auch durch die Finanzierung der Inanspruchnahme von externen Dienstleistern;
- Anstellung von Praktikant*innen,
- Finanzierung von weiteren Unterstützungsleistungen, wobei das Dekanat die Fachlichkeit überprüft.

Zwecksetzung der Handreichung

Mit Rückwirkung zum 01.01.2026 wurde die Vertretungskostenrechtsverordnung (VertrKRVO) vom 23.06.2020 geändert. Hintergrund ist die Aufnahme von Diakon*innen und gemeindlichen Bezirksstellen, außerdem wird nunmehr auf vakante Deputate statt auf vakante Stellen abgestellt. Zudem wird Bezug auf die Dienstgruppen genommen.

Adressaten der Handreichung

Dekan*, Mitarbeitende in den Verwaltungs- und Serviceämtern, die Vertretungskosten abrechnen, sowie Personen, die Vertretungen i.S.d. Vertretungskostenverordnung übernehmen.

Ansprechpartner für die Sachmaterie:

Aus der Pfarrbesoldung:

Frau Jeanine Ent, Durchwahl - 767, pfarrbesoldung@ekiba.de

Anregungen zur Handreichung (Kritik, Vorschläge, Korrekturen) senden Sie bitte an:

Frau Nicole Gutknecht, nicole.gutknecht@ekiba.de

II. Arbeitshilfen

1. Vertretungsmodule

Vergütet werden Vertretungsdienste in den folgenden vier Tätigkeitsbereichen (Module, § 1 Abs. 2), sofern die Vertretung von einer Person, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche steht:

Modul 1: Gottesdienst mit Predigt

Modul 2: Kasualgottesdienste

Modul 3: Konfirmandenunterricht

Modul 4: Führung des Pfarramts, einschließlich der Gremienarbeit und der rechtlichen Vertretung

Weiterhin sieht § 3 Abs.4 vor, dass regelmäßige Vertretungsdienste, die eine theologisch-fachliche Qualifikation erfordern (z.B. Andachten, Seelsorge) vergütet werden.

Die Vergütung des Religionsunterrichts ist nicht Gegenstand der Vertretungskostenverordnung. Für einzelne Vertretungsstunden können die Vergütungssätze nach der Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht (RVO-RUVergütung, 450.210) entsprechend angewandt werden.

Eine Vertretungssituation ist nicht gegeben, wenn die zuständige Person zur Verfügung gestanden hätte.

2. Kostenersatz

Die Vergütung für Vertretungsdienste ist für verschiedene Personengruppen unterschiedlich geregelt.

a) Pfarrer*innen im aktiven Dienstverhältnis

Für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem aktiven Dienstverhältnis ist eine individuelle Vergütung für Vertretungsdienste nicht vorgesehen. Im Fall einer Vakanz oder einer Dienstverhinderung von mehr als einem Monat (z.B. wegen Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit oder Kontaktstudium) erhalten die Kirchenbezirke vom Evangelischen Oberkirchenrat einen Abgeltungsbetrag nach § 8.

Die Übernahme von Vertretungsdiensten gehört zur allgemeinen Dienstpflicht, ohne Entstehung eines Vergütungsanspruchs (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD). Bei Personen im Teildienst kann eine Deputatserhöhung in Betracht kommen.

b) andere Personen im aktiven Dienstverhältnis der Landeskirche (bspw. Diakon*innen)

Die Module „Gottesdienst mit Predigt, Kasualgottesdienste und Konfirmandenunterricht“ können im Fall der Vakanz oder der Dienstverhinderung von mehr als einem Monat (§ 5) auch an Mitarbeitende der Landeskirche mit entsprechender theologisch-fachlicher Qualifikation übertragen werden (z.B. Jugendreferent*innen). Bei

entsprechender Beauftragung können auch Diakon*innen die „Führung des Pfarramtes“ übernehmen.

Vertretungstätigkeiten der Diakoninnen und Diakone werden nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen beurteilt (§ 1 Abs. 3).

Bei Vertretung des Konfirmandenunterrichts ist folgende Abrechnungspraxis zu beachten:

Eine Stunde Konfirmandenunterricht wird wie eine Stunde Religionsunterricht vergütet. Die Vergütung wird auf der Basis von 1/27 der wöchentlichen Arbeitszeit je Mehrarbeitsstunde (à 45 Minuten) berechnet. Dabei richtet sich die Anzahl der zu vergütenden Mehrarbeitsstunden nach der Anzahl der pro Woche zu haltenden KU-Stunden. Diese Wochenstundenanzahl wird pauschal für die gesamte Dauer der Vertretung einschließlich Ferienzeiten zu Grunde gelegt und beinhaltet dadurch auch den Zeitaufwand für Vorbereitung, Elternarbeit, KU-Freizeiten und Gottesdienste (wie bei Lehrkräften im Schuldienst).

Die abrechenbare Stundenanzahl beträgt für die gesamte Vertretungsdauer höchstens 120 Stunden à 45 Minuten (je Kurs bzw. Gruppe).

Bei einer Regelarbeitszeit von 39 Wochenstunden ist die Anzahl der wöchentlichen KU Stunden mit dem Faktor 1,44 zu vervielfältigen um die Stundenvergütung auf die Basis von 1/27 umrechnen zu können ($39 : 27 = 1,44$).

c) Sonstige Personen, die nicht in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Landeskirche stehen

Für diese Personengruppe (insbesondere Pfarrer*innen im Ruhestand oder im Ehrenamt und Prädikant*innen) entsteht ein Vergütungsanspruch für einzelne Amtshandlungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Vakanzvertretung oder um Vertretungsdienste aus anderen Gründen handelt.

Alle Tätigkeiten nach § 3 Abs. 2 werden als selbständige Tätigkeiten vergütet. Der für Kasualgottesdienste vorgesehene Vergütungssatz schließt die erforderlichen Vorbereitungsgespräche mit ein.

Die Einnahmen sind grundsätzlich einkommenssteuerpflichtig und in der persönlichen Steuererklärung anzugeben. Möglicherweise können Freibeträge nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG geltend gemacht werden (sog. Übungsleiterfreibetrag bzw. Ehrenamtsfreibetrag).

Die Auszahlung erfolgt durch den Kirchenbezirk (§ 6).

3. Fahrtkosten

Zusätzlich zur Vergütung kann in allen Fällen Fahrtkostenerstattung nach den Regelungen des Dienstreisekostengesetzes (DRG, 495.200) geltend gemacht werden. Abweichend von § 2 Abs. 6 DRG beginnt die einjährige Ausschlussfrist nicht mit der Beendigung der Dienstreise, sondern erst mit Beendigung des Vertretungsdienstes (§ 4). Personen in einem aktiven Dienstverhältnis erhalten den pauschalen Reisekostenersatz.

Die Fahrtkostenerstattung wird vom jeweiligen Anstellungsträger ausgezahlt.

4. Kostenträger

In Abhängigkeit des Anlasses der Vertretung haben entweder die Landeskirche, der Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde die Kosten zu tragen (§ 7), unabhängig davon, von welcher Stelle die Auszahlung der Vergütung erfolgt.

a) Vakanzgeld

Die Kostenträgerschaft der Landeskirche (im Fall der Vakanz oder bei längerer Dienstverhinderung) wird in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags (Vakanzgeld) in Höhe von maximal 2.100 Euro je Monat und zu vertretender Pfarrstelle erfüllt, der vom Evangelischen Oberkirchenrat an den Kirchenbezirk überwiesen wird (§ 8).

Die Auszahlung des Vakanzgeldes erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. eines Jahres für das vergangene Halbjahr.

Im Fall der Vakanz wird das Vakanzgeld vom tatsächlichen Beginn der Vakanz bis zur Wiederbesetzung oder Wegfall der Pfarrstelle berechnet.

Bei einer längeren Dienstverhinderung wird das Vakanzgeld ab Beginn des 2. Monats der Dienstverhinderung bis zur Wiederaufnahme des Dienstes durch die*den Stelleninhaber*in berechnet.

b) Kürzung

Nach § 8 VertrKRVO wird bei einem Einsatz einer Pfarrperson mit besonderem Dienstauftrag oder bei Vertretung durch eine Pfarrperson in einem aktiven Dienstverhältnis das Vakanzgeld ganz oder teilweise gekürzt. Dies gilt auch bei der Erhöhung des Deputats einer Diakonin oder eines Diakons.

Dafür werden folgende Kriterien festgelegt:

- volle Kürzung des Vakanzgeldes:

Vakanzgeld wird nicht ausgezahlt, wenn die gesamte Vertretung durch Pfarrer*innen im Probendienst, im ständigen Vertretungsdienst oder mit Dienstauftrag zur Mithilfe übernommen wird. D.h. alle 4 Module werden durch Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen.

- hälftige Kürzung des Vakanzgeldes:

Eine hälftige Kürzung kommt insbesondere in Betracht, wenn die obengenannten Personen in einem Teildienstverhältnis stehen und daher nur 50% des vakanten Deputats übernehmen können.

- keine Kürzung des Vakanzgeldes:

Wird die gesamte Vertretung von Personen übernommen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wird das volle Vakanzgeld ausgezahlt.

Für Pfarrer*innen, die in Elternteilzeit arbeiten, wird das Vakanzgeld gemäß des zu vertretenden Deputatsanteils gezahlt.

Die kurzfristige Vertretung eines vakanten Deputates führt nicht zur Erhöhung des Vakanzgeldes. Bei längerer Dienstverhinderung kann je nach Einzelfallentscheidung das Vakanzgeld ungekürzt ausgezahlt werden.

d) Jährliche Pauschalzuweisung

Für die Finanzierung der Vertretungsdienste, für die die Kirchenbezirke Kostenträger sind, erhalten die Kirchenbezirke wie bisher jeweils zum Jahresanfang eine Pauschalzuweisung aus Haushaltsmitteln der Landeskirche.

Die Höhe der Pauschalzuweisung wird nach einem vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzten Verteilungsschlüssel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vorgenommen und jährlich neu bestimmt.

5. Ermittlung der Deputate und weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Die zubesetzenden Deputate der Pfarr- und Diakon*innenstellen im Kooperationsraum ergeben sich aus dem Stellenplan für den Kirchenbezirk. Dieser ist der*dem Dekan*in bekannt.

Die Deputatsanteile, die von Vertretungspersonen übernommen werden, ergeben sich aus der Dienstbeschreibung gem. § 6 Dienst-RVO.

Pfarrpersonen im ständigen Vertretungsdienst werden durch den EOK berufen. Der Deputatsumfang ergibt sich aus dem Berufungsschreiben.

Deputatsanteile, die durch die Gemeinde selbst finanziert werden, bleiben beim Antrag auf Vakanzgeld außen vor.

Sollten sich Teilmonate ergeben, ist der „bessere“ Zeitraum (höherer Vakanzgeldanteil) mit vollen Monaten im Formular einzutragen und der vorherige und folgende Zeitraum entsprechend zu kürzen.

6. Rechenbeispiele

Beispiel 1:

Mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle werden folgende Personen beauftragt:

Modul 1 Gottesdienste	Pfarrerin im Ruhestand
Modul 2 Kasualgottesdienste	Prädikant*in
Modul 3 Konfirmandenunterricht	Diakonin des Kirchenbezirks
Modul 4 Führung des Pfarramts	Pfarrer im Kooperationsraum

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Der Kirchenbezirk zahlt die Vergütungen für Pfarrerin im Ruhestand und Prädikant*in nach der VertrKRVO aus.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Die Diakonin erhält Vertretungskosten für Konfirmandenunterricht mit Gehalt ausgezahlt; hierfür ist das Formular „Antrag Mehrarbeit Diakonin“ zu verwenden.
- Pfarrer im Kooperationsraum erhält keine Vertretungskosten für die Führung des Pfarramts, sondern ein eventuelles Teildeputat wird aufgestockt.
- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von bis zu 2.100 Euro monatlich; bestimmt sich nach dem vakanten Deputatsanteil. Vom vakanten Deputat sind in diesem Fall der Deputatsanteil der Diakonin und ggf. der zusätzliche Teildeputatsanteil des Pfarrers. Dieser Anteil wird von der Landeskirche getragen, dem Bezirk entstehen dadurch keine Kosten.

Beispiel 2:

Mit der gesamten Vertretung einer vakanten Pfarrstelle (100% Deputat) wird eine Pfarrerin im Probendienst (100% Deputat, Module 1-3) und ein Pfarrer Kooperationsraum (Modul 4) beauftragt.

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Der Kirchenbezirk hat keine Vertretungskosten zu zahlen und erhält für die vakante Pfarrstelle kein Vakanzgeld.
- Einzelne Vertretungsdienste, die von den beauftragten Vertretungen im Einzelfall nicht übernommen werden können und von Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen werden, sind vom Kirchenbezirk nach § 3 zu vergüten. Für diese Leistungen sieht die Vertretungskostenverordnung kein Vakanzgeld vor.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Fahrtkostenerstattung für Modul 4 an den Pfarrer im Kooperationsraum.

Beispiel 3:

Mit der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle (100% Deputat) werden verschiedene Personen beauftragt, die alle nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen:

Modul 1 Gottesdienste:	Prädikant*innen
Modul 2 Kasualgottesdienste:	Pfarrerin im Ehrenamt
Modul 3 Konfirmandenunterricht:	sonstige Person (z.B. staatl. Lehrkraft)
Modul 4 Führung des Pfarramts:	Pfarrer im Ruhestand

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Vertretungskostenzahlung und Fahrtkostenerstattungen für Modul 1 bis 4 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2, 3 und 5.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 2.100 Euro monatlich.

Beispiel 4:

Mit der Krankheitsvertretung eines Pfarrers werden folgende Personen beauftragt:

Modul 1 Gottesdienste	Pfarrer*in im Ruhestand
Modul 2 Kasualgottesdienste	Prädikant*in
Modul 3 Konfirmandenunterricht	Diakonin des Kirchenbezirks
Modul 4 Führung des Pfarramts	Pfarrer im Kooperationsraum

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Vertretungskostenzahlung und Fahrtkostenerstattungen für Module 1 und 2 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2 und 3.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats:

ab dem 2. Vertretungsmonat:

- Fahrtkostenerstattungen für Modul 4 an den Pfarrer im Kooperationsraum
- Mehrarbeitsvergütung und Fahrtkostenerstattung für Modul 3 an die Diakonin
- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe 2.100 Euro gekürzt um den Umfang des besetzten Deputats (vakantes Deputat abzüglich Deputatsanteil für die Mehrarbeit der Diakonin).

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gehört die Übernahme der Krankheitsvertretung (im Beispiel Modul 4) zur allgemeinen Dienstpflicht. Der Einsatz einer Diakonin (im Beispiel Modul 3) kann mangels Rechtsgrundlage bis zu einem Monat nicht gesondert vergütet werden. Eine Beauftragung sollte daher nur erfolgen, soweit ein Zeitausgleich oder Entlastung von anderen Aufgaben möglich ist.

Beispiel 5:

Mit der gesamten Krankheitsvertretung eines Pfarrers wird eine Pfarrer*in im Probendienst Module 1-3 und der Pfarrer im Kooperationsraum (Modul 4) beauftragt.

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Der Kirchenbezirk hat keine Vertretungskosten zu zahlen und erhält kein Vakanzgeld. Einzelne Vertretungsdienste, die von den beauftragten Vertretungen im Einzelfall nicht übernommen werden können und von Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, übernommen werden, sind vom Kirchenbezirk nach § 3 zu vergüten.

Leistungen des Oberkirchenrats ab dem 2. Vertretungsmonat:

- Fahrtkostenerstattung für Modul 4 an den Pfarrer der Nachbargemeinde

Beispiel 6:

Mit der Krankheitsvertretung einer Pfarrer*in (100% Deputat) werden verschiedene Personen beauftragt, die alle nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen:

Modul 1 Predigtgottesdienste:	Prädikant*innen
Modul 2 Kasualgottesdienste:	Pfarrer*in im Ehrenamt

Modul 3 Konfirmandenunterricht: sonstige Person (z.B. staatl. Lehrkraft)
Modul 4 Führung des Pfarramts: Pfarrer im Ruhestand ab dem 2. Monat

Leistungen des Kirchenbezirks:

- Honorarzahlen und Fahrtkostenerstattungen für Modul 1 bis 4 in Höhe der Beträge nach § 3 Abs. 2, 3 und 5.

Leistungen des Evangelischen Oberkirchenrats

ab dem 2. Vertretungsmonat:

- Vakanzgeld an den Kirchenbezirk in Höhe von 2.100 Euro monatlich

III. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsverordnung ist hier zu finden: [Geltendes Recht: 400.150 Vertretungskostenrechtsverordnung \(VertrKRVO\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Landeskirche in Baden](#)

Die Aktualisierung in der Rechtssammlung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.